

## **Informationen zum Grundpraktikum auf einen Blick**

Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Produktionspraxis und somit der Vermittlung notwendiger Elementarkenntnisse. Die Praktikanten sollen unter fachlicher Anleitung die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über Produktionseinrichtungen sowie –verfahren erhalten.

Das Grundpraktikum umfasst folgende Tätigkeitsbereiche:

- Zerspan- und Abtragtechnik
- Umformende Fertigungsverfahren
- Urformende Fertigungsverfahren
- Thermische Füge- und Trennverfahren

Für die Studiengänge Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik zusätzlich:

- Tätigkeiten im chemischen / biochemischen oder physikalisch-technischen Labor
- Verfahren der Stoff- und Energiewandlung
- Rohstoff- und Produktkennzeichnung sowie Bewertung

Für eine vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 6 Wochen
2. Abdeckung von mindestens drei der genannten Tätigkeitsbereiche
3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal vier Wochen je Tätigkeitsbereich

Das Grundpraktikum kann in verschiedenen Betrieben absolviert werden, wobei immer mindestens eine zusammenhängende Woche durchgeführt werden muss.

Da Praktikantenstellen nicht vermittelt werden, muss sich der Praktikant selbst mit der Bitte um einen Praktikantenplatz an die Firma wenden. Das Praktikantenamt unterstützt dabei durch die Bereitstellung von Informationen über Praktikumsbetriebe. Eine Liste möglicher Firmen ist während der Sprechzeiten einsehbar. Aus presserechtlichen Gründen ist eine Bereitstellung der Liste im Internet sowie das Kopieren derselben nicht möglich.

Zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb besteht während der Dauer des Grundpraktikums ein Vertragsverhältnis, welches auch durch ein entsprechendes Dokument fixiert werden sollte (Muster siehe Internetauftritt des Praktikantenamtes).

### **Berichterstattung**

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben über ihr Praktikum Berichte zu verfassen, deren Inhalt vom Ausbildungsbetrieb auf sachliche Richtigkeit geprüft und per Firmenstempel und Unterschrift bestätigt sein müssen.

Als Einleitung zur eigentlichen Berichterstattung soll der Betrieb kurz beschrieben werden (Branche, Größe, Produktionspalette, etc.). Die Berichte dienen auch der Übung in der Darstellung technischer Sachverhalte und müssen deshalb selbst verfasst sein. Arbeitsgänge, Einrichtungen, Werkzeuge, etc. sollen in einem zusammenhängenden Text aufbereitet werden.

Die Berichte müssen eigene Tätigkeiten, Beobachtungen und Erkenntnisse wiedergeben (Bearbeitungsbeispiele, Probleme, Erkenntnisse, Zusammenhänge).

Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zu eigenen Tätigkeiten, Abschriften aus Fachliteratur / Internetforen oder anderen Praktikumsberichten können nicht anerkannt werden.

Im Sinne eines technischen Berichts sollte die Darstellung in knapper und prägnanter Form erfolgen. Eigene Skizzen sollten unbedingt zur Veranschaulichung von Sachverhalten herangezogen werden, diese ersetzen die Berichterstattung aber nicht. Auf Fotos oder firmeneigenes Prospektmaterial sollte verzichtet werden.

Der Tätigkeitsbericht sollte vorzugsweise mit dem PC verfasst sein. In einer Wochenübersicht werden die täglich ausgeführten Tätigkeiten (z.B. Bohren, Nieten, Schweißen) stichwortartig aufgelistet. Zudem werden sie in einem wöchentlichen Tätigkeitsbericht in einem zusammenhängenden Text ausführlich dargestellt. Eine Abfassung des Berichts nach Arbeitsabschnitten oder Projekten ist ebenso möglich, allerdings ist auch hier die Wochenübersicht unverzichtbar.

Die Länge des Berichts sollte circa 2 A4-Seiten pro Praktikumswoche betragen, werden Berichte handschriftlich verfasst, sollte sie circa 2,5 A4-Seiten pro Woche betragen.

### **Geheimhaltungsvorschriften**

Das Praktikantenamt hat kein Interesse auf Wiederverwertung der Berichte und behandelt die Inhalte vertraulich. Sollte der betroffene Praktikumsbetrieb darauf bestehen, muss der Praktikant / in sich an die Geheimhaltungsvorschriften halten. In diesem Sinne können die realen Ergebnisse ausgelassen oder geändert werden bzw. die Vorgehensweise durch ähnliche Beispiele ersetzt werden. Die dem Praktikanten zugewiesenen Aufgaben müssen trotz allem nachvollziehbar sein. Auch dürfen daraus keine Auswirkungen auf den Umfang des Berichts resultieren.

### **Tätigkeitsnachweis (Praktikumsbescheinigung)**

Die Praktikanten erhalten vom Ausbildungsbetrieb eine Praktikumsbescheinigung (Muster siehe Internetauftritt des Praktikantenamtes). Ein Praktikumsnachweis kann ebenso auf dem Firmenkopfschreiben des Betriebs erstellt werden, sollte aber die Angaben der Musterbescheinigung enthalten. Eidesstattliche Erklärungen sind kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.

### **Anerkennungsverfahren**

Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt durch das Praktikantenamt der Fak. Maschinenwesen auf Vorlage des richtliniengemäß abgefassten Berichts und der Praktikumsbescheinigung. Beides ist im Original vorzulegen. Die zur Anerkennung eingereichten Unterlagen sollten ein Deckblatt in Anlehnung an das Muster siehe Internetauftritt des Praktikantenamtes tragen. Die Unterlagen sollen nur komplett über den Gesamtumfang des Grundpraktikums eingereicht werden.

Die Praktikanten werden über die Anerkennung oder mögliche Probleme in geeigneter Form informiert und erhalten die Gelegenheit, die Berichte richtliniengemäß nachzubessern.

Dresden, im März 2008

Praktikantenamt der Fakultät Maschinenwesen